

Stadt Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 31 b

"Schürfweg - West"

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 1991 S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

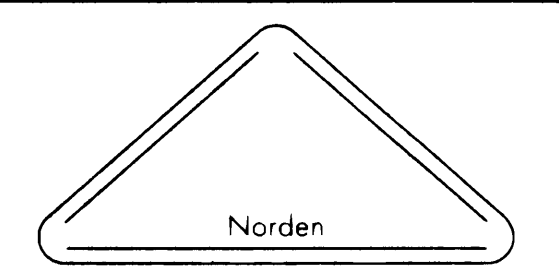
Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

ibb
stadt ibbenbüren

Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
Telefon (054 51) 931-0 Telefax (054 51) 931-198



Auszug aus der topographischen Karte 3712 Ibbenbüren
Maßstab 1 : 25.000



Bebauungsplan Nr. 31b

"Schürfweg - West"

Entwurf zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB
- Entwurf zur erneuten Offenlegung gemäß § 3 (2) u. (3) BauGB
- Satzungsentwurf vom 18. Juni 1998

Stadtplanungsamt
gez. Thiele

Kennzeichnung - gemäß § 9 (5) 2 BauGB -
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Fläche unter der der Bergbau umgeht.

Textliche Festsetzungen

- gemäß § 9 (1) BauGB und § 9 (4) BauGB i. V. mit § 86 BauO NW -

- Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist je angefangener 250 qm Grundstücksfläche mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. Dabei sind Obstbäume zu bevorzugen.
- Grundstückszufahrten, Stellplätze etc. sind so zu gestalten, daß das anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken versickern kann (z.B. wasserdurchlässige Beläge).
- Auf privaten Stellplatzanlagen gemäß § 51 BauO NW mit mehr als drei Stellplätzen ist mindestens ein großkroniger Laubbaum je vier Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Firsthöhe darf bei 1- und 2-geschossigen Gebäuden, gemessen ab Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, max. 10,0 m betragen.
- Das unbelastete Niederschlagswasser ist, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird, auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Da die Bodenbeschaffenheit nur eine beschränkte Versickerung ermöglicht, ist in jedem Fall ein Überlauf der Versickerungsanlage an die Kanalisation vorzusehen.
- Die vorhandene Hauptwasserleitung darf nicht mit Mauern überbaut oder mit Hecken überpflanzt werden.

Hinweise

- zur Durchführung von Bauvorhaben für Bauherinnen/ Bauherren, Entwurfsverfasserinnen/ Entwurfsverfasser, bzw. die Baugenehmigungsbehörde -

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

- Es wird empfohlen, unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden (Regentonnen) oder auf dem Grundstück zu versickern.

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
0251/ 7795140 - Technische Einsatzleitung (von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr)
0251/ 4112605 - nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden

- Alle Bauvorhaben sind möglichst frühzeitig mit der Preussag Anthrazit GmbH abzustimmen, damit dort entschieden werden kann, ob Anpassungsmaßnahmen oder vorsorgliche Sicherungen gegen Bergschäden erforderlich sind.

Hinweis:

"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Dr.-Ing.
Vermessungsingenieur
D. Zimmermann
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 24.04.1997

gez. Bolsmann
Der Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 12.12.1997 bis 12.01.1998

Ibbenbüren, den 13.01.1998

Der Bürgermeister
gez. Michels
i. V. Stadtbaurat

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3 (2) und (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegen vom 14.04.1998 bis 13.05.1998

Ibbenbüren, den

Der Bürgermeister
gez. Michels
i. V. Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 18.06.1998

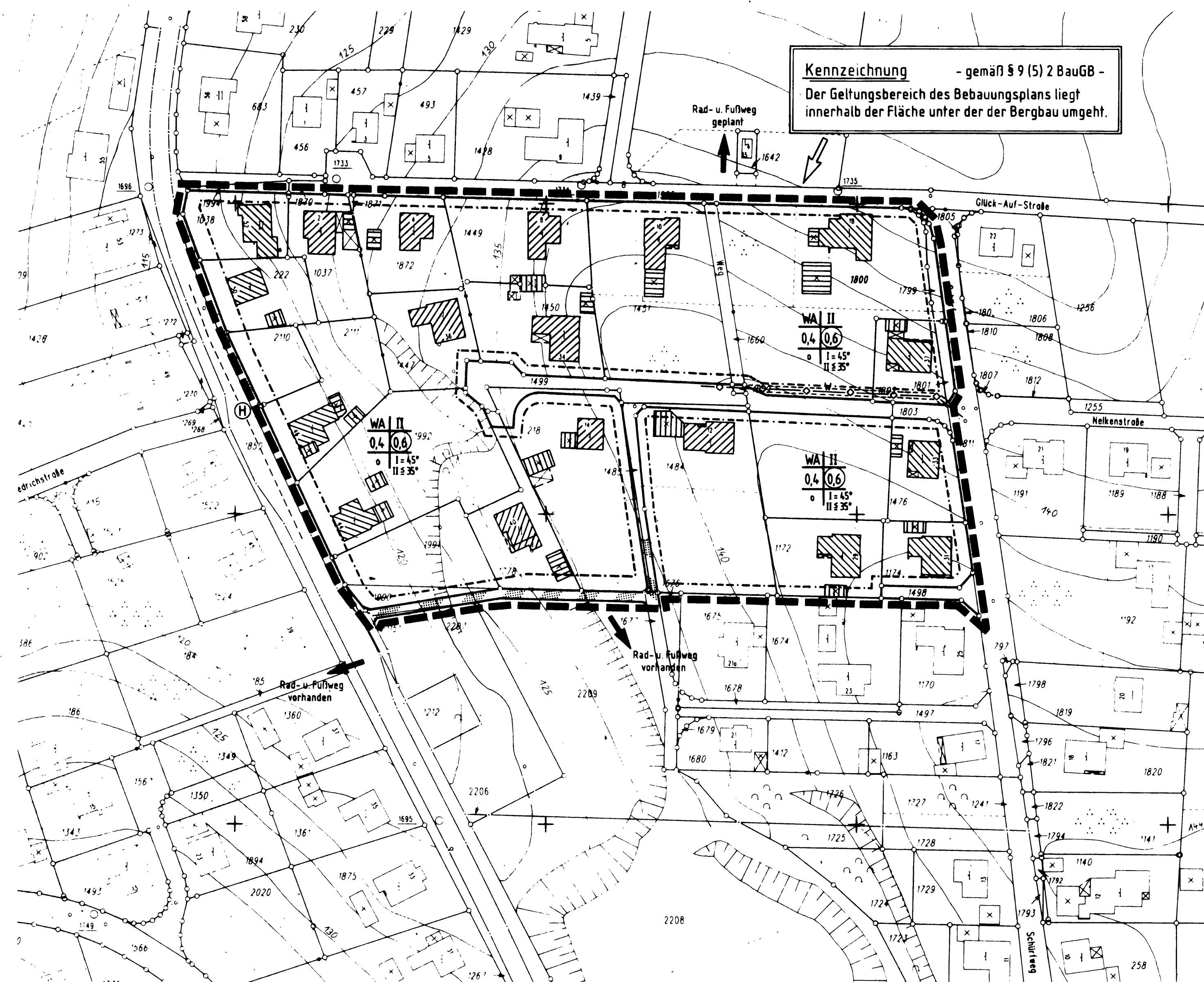
Ibbenbüren, den 18.06.1998

Der Bürgermeister
gez. Bolsmann
gez. Ahmann
Schriftführerin

Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes und Auslegung des Bebauungsplanes einschl. Begründung gemäß § 10 (3) BauGB bekanntgemacht am 04.07.1998

Ibbenbüren, den 06.07.1998

Der Bürgermeister
gez. Bolsmann



Zeichenerklärung

- gemäß § 9 BauGB -

- WA** Allgemeine Wohngebiete
- 0,6** Geschosflächenzahl
- 0,4** Grundflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß -
- o** Offene Bauweise
- Baugrenze
- (H)--- Buslinie - vorhanden -
- Hauptwasserleitung (siehe textl. Fests. Nr. 7) mit Schutzstreifen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Rad- u. Fußweg

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

- Zeichenerklärung:
45° zulässige Dachneigung ± 3°